

Anhang A: Finanzordnung Rems

1	GRUNDSÄTZE	A 1
2	BEZIRKSUMLAGE	A 1
3	HAUSHALTSPLAN	A 2
3.1	Genehmigung	A 2
3.2	Erhöhung	A 2
3.3	Veränderungen	A 2
3.4	Kostenpauschale für Nichtteilnahme am Lastschriftinzugsverfahren	A 2
3.5	Bezahlung von Strafen	A 2
4	PARAGRAPHEN	A 3

1 Grundsätze

Die Kassen- und Vermögensverwaltung des TT-Bezirk Rems wird durch die Finanzordnung geregelt. Die Finanzordnung Rems ist Bestandteil der Bezirksordnung.

2 Bezirksumlage

Zuzüglich der Abgaben an die Verbände (Grund-, Melde- und Startgebühren) wird eine Bezirksumlage erhoben. Generell hat jeder Verein eine Pauschale gemäß § 1 der Finanzordnung Rems als Grundgebühr zu entrichten.

Zusätzlich wird eine weitere Startgebühr nach dem Verursacherprinzip erhoben.

Die Höhe der jeweiligen Summe errechnet sich nach der Anzahl der am Spielbetrieb für die jeweils kommende Saison teilnehmenden Mannschaften und beträgt derzeit:

pro Aktiven-Mannschaft pro Senioren-Mannschaft pro Jugend-Mannschaft pro Schüler-Mannschaft pro Pokalspielmannschaft (in allen Klassen)	siehe: Auflistung §§ 2 bis 2.2 Finanzordnung Rems
--	---

Darüber hinaus können weitere Umlagen pro Verein für bestimmte Aufgaben erhoben werden. Die Höhe und Dauer der zusätzlichen Umlage wird vom Bezirkstag festgelegt. Diese weiteren Umlagen sind zweckgebunden und müssen gesondert in der Abrechnung aufgeführt werden. Sollte sich herausstellen, dass die zusätzliche Umlage nicht zur Deckung der Kosten ausreicht, muss dem Bezirkstag die Abweichung angezeigt und begründet werden, wobei der Kostenrahmen maximal um 10 % überschritten werden darf. In diesem Fall hat der Bezirkstag eine Nachgenehmigung zu erteilen. Falls es sich herausstellt, dass die Kosten für ein genehmigtes Projekt darüber hinaus ansteigen, so ist die Genehmigung durch einen außerordentlichen Bezirkstag oder auf schriftlichem Weg einzuholen.

3 Haushaltsplan

Der Bezirksausschuss hat dem Bezirkstag einen Haushaltsplan für die jeweils kommende Geschäftsperiode zur Genehmigung vorzulegen. Die finanziellen Mittel sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden. Die Kassenführung ist an den Haushaltsplan gebunden.

3.1 Genehmigung

Erfolgt die Annahme durch den Bezirkstag, so ist der entsprechende Haushaltsplan verabschiedet und bindend. Falls sich die Notwendigkeit ergeben sollte, dass einzelne Positionen korrigiert werden müssen, kann der Bezirksausschuss diese Änderungen vornehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der Gesamtetat nicht – mit einem Spielraum von 10 % - überschritten wird. Bei Überschreitung in diesem Rahmen erfolgt, sofern notwendig, eine Umlage auf die Vereine.

3.2 Erhöhung

Steigerungen darüber hinaus bedürfen der Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstags zwecks Genehmigung.

3.3 Veränderungen

Korrekturen im genehmigten Haushaltsplan sind im jeweiligen Berichtsheft des Bezirks Rems anzuzeigen.

3.4 Kostenpauschale für Nichtteilnahme am Lastschriftinzugsverfahren

Die Bezahlung sämtlicher an den Bezirk Rems abzuführenden Beträge und Strafen erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Vereine, die dem Bezirk Rems keine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, müssen einmalig pro Saison eine Kostenpauschale gemäß § 4.1 Finanzordnung Rems zusätzlich entrichten.

Bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren müssen die fälligen Beträge spätestens bis 01. September eines jeden Jahres beglichen werden. Bei Verzug erfolgt eine Mahnung. Mit der Mahnung wird ein weiterer Betrag gemäß § 4.2 Finanzordnung Rems fällig.

Zusatz:

Strafen, die auf Verbandsebene ausgesprochen werden, sind auf das Konto des Verbandes zu überweisen. Eine zusätzliche Kostenpauschale fällt hierbei nicht an.

3.5 Bezahlung von Strafen

Bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren müssen die fälligen Beträge spätestens 14 Tage nach Zustellung beglichen werden. Bei Verzug erfolgt Mahnung. Mit der Mahnung wird ein weiterer Betrag gemäß § 4.2 Finanzordnung Rems fällig. Sollte binnen 7 Tagen die fällige Strafe nicht beglichen sein, wird der gesamte Verein mit allen Mannschaften bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen vom Spielbetrieb ausgeschlossen.



Finanzordnung Bezirk Rems

§	Kurzbezeichnung	Bereich					Bemerkungen
		Jugend		Aktive / Senioren			
		Bezirksspiel- klassen	Verbandsspiel- klassen	Bezirksspielklassen		Verbandsspielklasse n und höher	
							Beträge in Euro = €
1	Grundgebühr pro Verein			20,00			
2	Startgebühren (Die Gesamthöhe errechnet sich nach der Anzahl der am Spielbetrieb für die kommende Saison teilnehmenden Mannschaften)						
2.1	Rundenspielbetrieb pro Mannschaft	----	----	10,00	10,00	10,00	Zusätzlich Gebühr für click-tt
2.2	Pokalspielbetrieb pro Mannschaft	----	----	5,00	5,00	5,00	
3	Beihilfen						
3.1	für Ausrichter von Bezirksmeisterschaften			Aktive Jugend Senioren			Zuschuss von € 500,00 Zuschuss von € 700,00 Zuschuss von € 350,00
3.2	Für Ausrichter der Pokalrunde Für Ausrichter weiterer Bezirksveranstaltungen / pro Tag			Aktive und Jugend ----			Zuschuss von € 200,00 Zuschuss von € 150,00
3.3	Pflichtveranstaltungen (Einzel- und Mannschaftssport der Jugend oberhalb der Bezirksebene	Fahrtkostenerstattung (0,30 € pro gefahrener km) bei vernünftiger Fahrtzusammenlegung, sowie die Übernachtungskosten für die Spieler (bis zu einem Betrag von 75 € pro Übernachtung im Doppelzimmer). Der vom Bezirk beauftragte Betreuer erhält die gleiche Kostenerstattung. Ein Betreuer ist für zwei Teilnehmer zuständig.					
3.4	Schiedsrichter im „Lerneinsatz“	Übernahme der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung gemäß Reisekostenordnung des TTVWH					
3.5	Ausrichter von Bezirkstraining						Zuschuss von € 20,00/Tag
4	Sonstige Gebühren						
4.1	Pauschale für Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren						15,00
4.2	Bezahlung von Umlagen, Startgebühren, etc.:						
	Zusätzliche Mahngebühren (bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren)						15,00
	Bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren müssen die fälligen Beträge spätestens bis 01. September eines jeden Jahres beglichen werden. Bei Verzug erfolgt Mahnung. Mit der Mahnung wird der oben angegebene Betrag fällig. Sollten binnen 7 Tagen die fälligen Beträge nicht beglichen werden, wird der gesamte Verein mit allen Mannschaften bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen vom Spielbetrieb ausgeschlossen.						
4.3	Bezahlung von Strafen						
	Zusätzliche Mahngebühren (bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren)	Bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren müssen die fälligen Beträge spätestens 14 Tage nach Zustellung beglichen werden. Bei Verzug erfolgt Mahnung. Mit der Mahnung wird der oben angegebene Betrag fällig. Sollten binnen 7 Tagen die fälligen Beträge nicht beglichen werden, wird der gesamte Verein mit allen Mannschaften bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen vom Spielbetrieb ausgeschlossen.					15,00